

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen vom 18.12.1990 i. d. F. vom 30.11.2023 / In Kraft getreten am 01.01.2024 (Amtsblatt Nr. 26 vom 27.12.1990 und Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 21.12.2023)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09. August 1996, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „14-tägiger“ wird durch das Wort „14-täglicher“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „60 Liter“ wird der Klammerzusatz „(für max. 2 Personen)“ gestrichen.
 - c) Im Klammerzusatz nach den Worten „4400 Liter“ wird das Wort „14-tägige“ durch das Wort „14-tägliche“ ersetzt.
 - d) Die Zeile „4400 Liter (wöchentliche Abfuhr) 2.346,20 EUR 28.154,40 EUR“, wird ersatzlos gestrichen.
 - e) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.“
3. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b Gebührensatz für verbotswidrige Abfälle

Für die Entsorgung verbotswidrig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwands-, Transport- und Entsorgungskosten erhoben.“
4. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Voraussetzung“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „60 Liter“ wird der Klammerzusatz „(für max. 2 Personen)“ gestrichen.
 - b) Im Klammerzusatz nach den Worten „4400 Liter“ wird das Wort „14-tägige“ durch das Wort „14-tägliche“ ersetzt.
 - c) Die Zeile „4400 Liter (wöchentliche Abfuhr) 1.921,10 EUR 23.053,20 EUR“, wird ersatzlos gestrichen.
 - d) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.“
6. In § 5 Abs. 6 werden nach dem Wort „unzulässig“ ein Schrägstrich und das Wort „verbotswidrig“ eingefügt.

7. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Gebührenschuldner*innen

- (1) Gebührenschuldner*in ist, wer berechtigt oder verpflichtet ist, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu benutzen, oder wer diese Einrichtungen tatsächlich nutzt.
- (2) Als Benutzer*in gilt der*die anschlusspflichtige Grundstückseigentümer*in oder der*die dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks. Auf einem gewerblich genutzten Grundstück kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag auch der*die schuldrechtlich Nutzungsberechtigte Benutzer*in sein
- (3) Mehrere Benutzer*innen haften als Gesamtschuldner*innen. Bei Gebäuden, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und bei dem*der gesetzlich bestellten Verwalter*in angefordert.
- (4) Wenn auf Antrag gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden, so sind die jeweiligen Nutzer*innen im Sinne des Abs. 1 Gebührenschuldner*innen.
- (5) Gebührenschuldner*innen für die Entsorgung von Abfall über besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke ist der*die Erwerber*in der Säcke.
- (6) Wenn Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu nutzen, aufgrund von Vereinbarungen Abfall (z. B. Bauschutt) selbst fahren oder fahren lassen, so ist Gebührenschuldner*in der*die Transporteur*in, soweit er*sie nicht Nachweise darüber erbringt, wer Gebührenschuldner*in ist.
- (7) Gebührenschuldner*in für verbotswidrig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle ist der*die Abfallerzeuger*in oder eine von ihm beauftragte dritte Person als Gesamtschuldner*in.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.